



ABS: MBA 10, Laxenburger Straße 43-45, 1100 Wien
Golden Harp Simmering GmbH
Simmeringer Hauptstraße 50
1110 Wien

Magistrat der Stadt Wien
MBA 10 | Laxenburger Straße 43-45
1100 Wien
Telefon +43 1 4000 10000
Fax +43 1 4000 9910220
post@mba10.wien.gv.at
wien.gv.at/mba

MBA10-656567-2026-15
Öffentliche Bekanntmachung/Anschlag a.d.Amtstafel

Wien, 26. Juni 2026

1110 Wien, Simmeringer Hauptstraße 50
Golden Harp Simmering GmbH
Gastrolokal rechts des Hauseinganges

Genehmigung der Änderung der Betriebsanlage gemäß § 359b Abs. 1 iVm Abs. 2 GewO 1994

BEKANNTGABE gemäß § 359b GewO 1994

Gegenstand: Ansuchen der Golden Harp Simmering GmbH um Genehmigung der Änderung der Betriebsanlage im Standort 1110 Wien, Simmeringer Hauptstraße 50 zur Ausübung des Gewerbes Gastgewerbe in der Betriebsart Kaffeehaus.

Die bestehende Betriebsanlage soll insbesondere wie folgt geändert werden:

Die ca. 430,67 m² große Betriebsanlage soll sich im Erdgeschoß nunmehr insbesondere in folgende Bereiche gliedern: Gastraum 1 (ca. 130,99 m² mit 88 Verabreichungsplätzen), Gastraum 2 (ca. 21,25 m² mit 17 Verabreichungsplätzen), Küche (ca. 28,52 m²), einen Aufstellraum für die Lüftungsgeräte sowie Personal-, Lager- und Sanitärräumlichkeiten. Der ehemalige Personalraum soll zu einem Lager und der Abstellraum neben der Küche zu einem Personalraum umfunktioniert werden.

Die bisher genutzten Kellerräumlichkeiten sollen unverändert genutzt werden.

Die bereits genehmigte Lüftungsanlage soll unverändert bestehen bleiben, lediglich die Leitungsführung der Lüftung im Innenbereich soll adaptiert werden.

Die Klimatisierung der Räumlichkeiten soll mittels einer Split-Klimaanlage erfolgen, wobei die drei Innengeräte in den Gasträumen situiert und die drei Außengeräte im Innenhof aufgestellt werden sollen.

Im Barbereich sollen unter anderem mehrere Kühlmöbel hinzugenommen werden. In der Küche sollen im Wesentlichen eine Doppelfritteuse, ein vierflammiger Gasherd, ein Plattengrill, zwei Hühnergriller, ein Kombidämpfer, ein Salamander, zwei Mikrowellen und ein Durchschubspüler Verwendung finden.

In der Betriebsanlage soll Musik nur in Hintergrundlautstärke dargeboten werden.

Die Betriebszeiten sollen sich montags bis sonntags von 07:30 Uhr bis 02:30 Uhr erstrecken.

Die Öffnungszeiten sollen montags bis sonntags von 08:00 Uhr bis 02:00 Uhr sein.

Die Betriebszeiten der Klimaanlage sollen montags bis sonntags von 08:00 Uhr bis 02:00 Uhr sein.

Die Anlieferung soll montags bis freitags von 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr erfolgen.

Der bestehende Gastgarten soll unverändert betrieben werden.

In der Betriebsanlage sollen sechs Arbeitnehmer*innen gleichzeitig beschäftigt sein.

Aus dem Genehmigungsansuchen und seinen Beilagen ergibt sich, dass die Voraussetzungen für ein Genehmigungsverfahren im Sinne des § 359b Abs. 1 Z 3 iVm Abs. 5 GewO 1994 iVm § 1 Z 1 der Verordnung, mit der Arten von Betriebsanlagen bezeichnet werden, die dem vereinfachten Genehmigungsverfahren zu unterziehen sind, BGBl. Nr. 850/1994, gegeben sind.

Aus dem Genehmigungsansuchen und seinen Beilagen ergibt sich zudem, dass die Voraussetzungen für ein Genehmigungsverfahren im Sinne des § 359b Abs. 1 Z 2 GewO 1994 gegeben sind, da die Betriebsfläche unter 800 m² beträgt und der elektrische Anschlusswert der Maschinen und Geräte unter 300 kW zu liegen kommt.

Die Gewerbeordnung sieht keine Büroverhandlung unter Einbeziehung der Nachbarn vor. Den Nachbarn wird aber ein Anhörungsrecht eingeräumt.

Nachbarn können bis 22.07.2026 in die Projektunterlagen beim Magistratischen Bezirksamt für den 10. Bezirk Einsicht nehmen und von ihrem Anhörungsrecht Gebrauch machen, wobei Eingaben schriftlich bzw. per E-Mail erfolgen sollten. Sie können sich für die Abgabe von Bedenken bzw. Einwendungen wie auch für die Einsichtnahme in die Einreichunterlagen eines Bevollmächtigten bedienen.

**Ort der Einsichtnahme: Magistratisches Bezirksamt für den 10. Bezirk
Laxenburger Straße 43-45, 1100 Wien
1. Stock, Zimmer 122**

Zeit: Mo, Di, Mi, Fr von 8.00 bis 15:30 Uhr und Do von 8.00 bis 17.30 Uhr ausschließlich nach telefonischer Vereinbarung (Tel.:01-4000/DW 10221)

Vom Anhörungsrecht kann mündlich bei der Behörde oder schriftlich (auch per Telefax oder E-Mail) Gebrauch gemacht werden. Sie können sich für die Abgabe von Bedenken bzw. Einwendungen wie auch für die Einsichtnahme in die Einreichunterlagen eines Bevollmächtigten bedienen.

Wir weisen darauf hin, dass das Projekt

1. durch Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde,

2. Anschlag auf dem Betriebsgrundstück sowie in den der Betriebsanlage unmittelbar benachbarten Häusern (gemäß § 356 Abs. 1 GewO 1994 haben die Eigentümer der betroffenen Häuser derartige Anschläge in ihren Häusern zu dulden)
3. sowie Verlautbarung auf der Internetseite der Behörde

bekanntgemacht wurde.

Nachbarn im Sinne des § 75 Abs. 2 GewO 1994 haben im vereinfachten Verfahren nur insoweit **Parteistellung**, als es um das Vorliegen der Voraussetzungen für ein Verfahren gemäß § 359b GewO 1994 geht. Darüber hinaus bestehen keine Parteienrechte (Akteneinsicht, Parteiengehör, Bescheidzustellung, Beschwerderecht etc.).

Gemäß § 42 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG verlieren jedoch in diesem Verfahren jene Nachbarn gemäß § 75 Abs. 2 GewO 1994, soweit sie nicht spätestens bis zum oa. Termin Einwendungen gegen die Verfahrensart erheben, ihre Stellung als Partei in dieser verfahrensrechtlichen Frage.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Im Rahmen dieser Bekanntmachung rechtzeitig eingebrachte Äußerungen zu dem gegenständlichen Projekt bewirken zwar keine Parteistellung, jedoch wird auf diese Äußerungen in der Verhandlung von den Amtssachverständigen Bedacht genommen. Weiters wird von Amts wegen geprüft, ob bei projektgemäßem Betrieb der Betriebsanlage Gefährdungen, Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 GewO 1994 vermieden werden.

Nachbarn im Sinne des § 75 Abs. 2 GewO 1994 sind alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

Rechtsgrundlagen: §§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG sowie § 359b Abs. 1 iVm Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994 idgF.

Hinweis:

Unabhängig von einer Parteistellung oder der Abgabe von Äußerungen im Zuge dieses Verfahrens können Nachbarn im Sinne des § 75 Abs. 2 GewO 1994 Beschwerden über Belästigungen durch die Betriebsanlage auch später jederzeit beim Bezirksamt vorbringen.

Referent: Mag. Schwarz
Telefon +43 1 4000 10221

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bezirksamtsleiter

(elektronisch gefertigt)

Mag. Schwarz